



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1991**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 2

Ulrich Siegmund  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/1991

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

**§ 1**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 12d und 12e werden gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:  
„§ 25 (weggefallen)“.
  - c) In der Angabe zu § 26 werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
  - d) Die Angabe „Anlage (zu § 12e Abs. 1 Satz 2)“ wird gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

**§ 1**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) wird gestrichen
  - c) unverändert
  - d) unverändert
2. unverändert

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren:                               | 234,66 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 138,78 Euro, |
| 3. Schulkinder:  | 63,76 Euro.“ |

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren:                               | 153,33 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 68,50 Euro.“ |

3. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Von den Eltern können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.“

4. Die §§ 12d und 12e werden aufgehoben.

3. § 12b wird wie folgt geändert:

a) **Im bisherigen Wortlaut** werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.

b) **Es** wird folgender Satz 2 angefügt:

**„Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs \_\_\_\_\_**  
können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.“

4. unverändert

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Als weitere Möglichkeiten einer Staffelung können solche des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt werden.“

## b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „11 235 000 Euro“ durch die Angabe „12 775 080,96 Euro“ ersetzt.

## c) Absatz 6 wird aufgehoben.

## d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

## 6. § 25 wird aufgehoben.

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. **Diese** sind nach der Anzahl der **tatsächlich benötigten** \_\_\_ Betreuungsstunden zu staffeln. **Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3** des Achten Buches Sozialgesetzbuch **genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt** werden.“

## b) unverändert

## c) unverändert

## d) \_\_\_\_\_ Absatz 7 wird Absatz 6.

**5/1. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 12b“ durch die Angabe „§ 12b Satz 1“ ersetzt.**

## 6. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25  
Übergangsvorschrift**

**Satzungen über Kostenbeiträge sind spätestens zum 1. August 2018 an die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.“**

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlage wird aufgehoben.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

7. unverändert

8. unverändert

## § 1/1

**In § 1 der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 396) wird die Angabe „§ 12b“ durch die Angabe „§ 12b Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „in Höhe von mindestens 50 v. H.“ gestrichen.**

## § 2

unverändert